

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE

PRIMASORT INDUSTRY GmbH

§ 1

Bereich der Verwendung

1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen (poln. Ogólne Warunki Umów) im Weiteren „Bedingungen“ genannt, werden für alle Verkaufsgeschäfte von Holzrohstoffen verwendet, welche Verkäufer der Firma PRIMASORT GmbH verkaufen, die (mit Berücksichtigung der bedingungslos geltenden Rechtsvorschriften) auf Grund der von bevollmächtigten Vertretern der Firma PRIMASORT GmbH unterzeichneten Bestellungen gesamt mit einem zwischen dem Verkäufer und der Firma PRIMASORT GmbH geschlossenen Kaufvertrag, oder auf Grund der von bevollmächtigten Personen der Firma PRIMASORT GmbH unterzeichneten Bestellungen, welche unter § 2 Abs. 3 dieser Bedingungen bestimmt worden sind. Andere Verkaufsbedingungen, insbesondere, wenn sie mit den Vereinbarungen dieser Bedingungen nicht übereinstimmen würden, werden ausschließlich nur dann angenommen, wenn sie die Firma PRIMASORT GmbH schriftlich bestätigt, sonst sind sie nicht gültig. In den von den Bedingungen nicht erwähnten Fällen werden entsprechend verwendet:
 - a. die zwischen dem Verkäufer geschlossenen Bedingungen im Kaufvertrag und in Bestellung, oder
 - b. Bestellungsvereinbarungen, in den unter § 2 Abs. 3 erwähnten Fällen, welche ein bestimmtes Verkaufsgeschäft betreffen.

Im Falle von Unterschieden zwischen unseren Bedingungen und einem Kaufvertrag oder einer Bestellung werden entsprechend die Bedingungen des Vertrags und der Bestellung gültig sein. Für Unterschiede zwischen Kaufvertrag und Bestellung, gültig sind die Bestellungsvereinbarungen.

2. Falls ein Vertrag auf Grund dieser Bedingungen geschlossen werden wird, bedeutet das Folgendes: die Bedingungen gelten für alle von dem Verkäufer und der Firma PRIMASORT INDUSTRY GmbH geschlossenen Kaufgeschäfte, die unter Abs. 1 vorgenannt wurden, und sie werden auch für alle künftigen Verträge verwendet werden, sogar wenn die Bedingungen darin nicht genannt würden.
3. Allgemeine Vertragsbedingungen und andere Vertragsmuster des Verkäufers so wie alle Bemerkungen, die der Verkäufer in unsere Vertragsbedingungen eintragen würde, sind für PRIMASORT INDUSTRY GmbH nicht verbindlich, wenn sie auch von PRIMASORT nicht deutlich abgelehnt würden.
Falls ein Exemplar unserer Bedingungen mit einem Angebot oder mit einer Bestellung der Firma PRIMASORT GmbH an den Verkäufer nicht geschickt oder ihm nicht ausgehändigt würde, gelten sie trotzdem, so als ob er sie schon zur Kenntnis genommen hätte – oder sie sollen ihm schon von anderen Verkäufen an die Firma PRIMASORT INDUSTRY GmbH bekannt sein.
4. Jedes Mal, wenn man in den Bedingungen spricht über:
 - a. PRIMASORT INDUSTRY GmbH, versteht man darunter den Käufer der Holzrohstoffe, d. h. den Partner des Kaufvertrags für Holzrohstoffe oder den Besteller für diesen Rohstoff, wenn es keinen Vertrag gibt.
 - b. der Verkäufer ist der andere Partner von PRIMASORT INDUSTRY GmbH, d. i. der Kaufvertragspartner für Holzrohstoff oder der Empfänger einer Bestellung nach § 2 Abs. 3 der Bedingungen, welcher der Bestellung nach § 2 Abs. 2 zugestimmt hat,
 - c. unter Bedingungen versteht man unsere Allgemeine Bedingungen für Verträge,
 - d. Rohstoffe sind die von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH gekauften oder zu kaufenden Holzrohstoffe, die sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit kauft,

- e. das Umsatzjahr ist das PRIMASORT INDUSTRY GmbH – Abrechnungsjahr, welches am 01. Januar beginnt,
- f. unter Lagern des Rohstoffes für Abnahme versteht man Vorbereitung des Holzrohstoffes in der in Bestellung festgesetzten Menge und Qualität zur Ausgabe EXW Ausfuhrwaldweg,
- g. die Bestellung ist ein von PRIMASORT INDUSTRY GmbH schriftlich ausgestelltes Dokument, das Grundlage für den Kauf ist,
- h. unter Abnahmeprotokoll ist ein von durch die PRIMASORT INDUSTRY GmbH und durch den Verkäufer genannten Personen unterzeichnetes Dokument der Abnahme des Holzrohstoffes zu verstehen. Es beinhaltet Angaben zu Menge, Volumen, Art und Qualität des abzunehmenden Rohstoffes, auf Grund dieses Schriftstücks wird die Endabrechnung zwischen dem Verkäufer und PRIMASORT INDUSTRY GmbH durchgeführt.

§ 2 Bestellung

1. Der Ankauf von Rohstoffen ist nur auf Grund der schriftlichen und von zuständigen Vertretern unterzeichneten Bestellungen so wie des Kaufvertrags zwischen dem Verkäufer und der PRIMASORT INDUSTRY GmbH möglich.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, binnen von 5 Tagen von ihrem Empfang jede solche Bestellung zur Lieferung anzunehmen und sie schriftlich zu bestätigen. Wenn eine schriftliche Bestätigung in diesem Zeitraum fehlt, geht die PRIMASORT INDUSTRY GmbH davon aus, dass die Bestellung mit den darin bestimmten Bedingungen stillschweigend angenommen worden ist.
3. Falls es keinen Kaufvertrag gibt, ist die schriftliche, von zuständigen Vertretern der PRIMASORT INDUSTRY GmbH unterzeichnete und eingereichte Bestellung gleichzeitig ein Angebot (verbindlich 5 Tage von dem Tag der Zustellung, falls es anders nicht vereinbart wurde) im Sinne des Zivil-

gesetzbuches Kodeks Cywilny, das von dem Verkäufer nur im Ganzen und ohne irgendwelche Änderungen oder Vorbehalte angenommen werden kann. Eine ev. Änderung oder eine Ergänzung eines der Bestandteile wird als ein Kontra-Angebot verstanden werden.

Alle Änderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH.

4. Der Verkäufer hat in der Rechnung (Faktura) die Nummer der Bestellung von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH stets anzugeben. Das Fehlen dieser Bestellungsnummer kann von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH so verstanden werden, das der Rohstoff aus dieser Rechnung nicht bestellt worden ist, er wird nicht angenommen und die Bezahlung wird eingestellt werden bis zur Klärung und einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung von dem Verkäufer (z. B. durch das Vorzeigen der Bestellung).

§ 3 Realisierung der Bestellung

1. Der Termin der Ausführung einer Bestellung ist der in der Bestellung angeführte und mit dem Verkäufer vereinbarte Termin der Lagerung des Rohstoffs zur Abnahme auf Grund der nachgenannten Punkte 2-12 der Bedingungen, eines Vertrags oder einer Bestellung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die PRIMASORT INDUSTRY GmbH über alle Situationen, welche auf das Einhalten des vereinbarten Termins für Ausführung der Bestellung Einfluss haben könnten, unverzüglich zu benachrichtigen. Dabei hat es keinen Einfluss auf die Pflicht des Verkäufers, dass er eventuelle Vertragsstrafen und Entschädigungen, nachstehend im Punkt 4 aufgelistet, wird bezahlen müssen.

Falls man zum Ort der Rohstofflagerung für Abnahme eine Zufahrt schaffen müsste, trägt die Kosten dafür der Verkäufer. Zu diesem Zweck bezahlt der Verkäufer die hinzukommenden Kosten der Ausfuhr in Form von zusätzlichem Schlepper oder Mietung eines zusätzlichen Lastkraftwagens.

2. Die Festsetzung eines Bestimmungsliefertermins vor dem früher vereinbarten Termin ist nach einer früheren schriftlichen Zustimmung von Seiten der PRIMASORT INDUSTRY GmbH möglich. Im Fall einer früheren Lieferung bleiben die Zahlungstermine nach der Abnahme so, wie sie in der Bestellung oder dem Vertrag genannt wurden.
3. Im Fall einer Verspätung in der Abwicklung einer Bestellung wird die PRIMASORT INDUSTRY GmbH dazu berechtigt, von dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von netto 1% des Bestellwertes für jeden angefangenen Tag der Verspätung zu verlangen, doch nicht mehr als 15% des gesamten Wertes netto der Bestellung. Wenn aber für die PRIMASORT INDUSTRY GmbH aus der Verspätung ein Schaden entstehen würde, hat PRIMASORT INDUSTRY GmbH dafür unter allgemeinen Bedingungen einen Anspruch auf einen Ersatz, der höher als diese Vertragsstrafen sind. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH kann in diesem Fall eine Entschädigung sowohl für den Schaden als auch für Verdienstausschlag von dem Verkäufer verlangen (unmittelbarer Schaden), es kann aber auch Folgeschaden (mittelbarer Schaden) sein, der durch die Verspätung in der Abwicklung der Bestellung oder durch Mängel an dem Rohstoff entstanden wären.

Unter der Verspätung in der Abwicklung der Bestellung versteht man ebenfalls das Nichteinhalten der Verkäuferpflichten, die in den Bedingungen, im Vertrag oder in der Bestellung erwähnt wurden.

4. Wenn ein Verzug des Verkäufers in der Realisation einer Bestellung mehr als 7 Tage beträgt, hat die PRIMASORT INDUSTRY GmbH Recht zum Verzicht auf diese Bestellung ohne Angabe eines anderen Termins, es bedeutet aber nicht, dass sie auf die unter 4 erwähnten Strafen und Entschädigung verzichtet. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH kann innerhalb von 3 Monaten, beginnend von dem 8. Tag der Verspätung, auf die Bestellung verzichten.

5. Der Verkäufer wird an PRIMASORT INDUSTRY GmbH mit dem Rohstoff alle Dokumente liefern, welche die Rechtsvorschriften als dazu nötig beschreiben und im Besonderen: Zertifikate, Ursprungsurkunden und Erlaubnisse, die die verkaufte Ware betreffen. Der PRIMASORT INDUSTRY GmbH steht das Recht zu, den Verkäufer mit Kosten zu belasten, welche durch ihr Fehlen entstehen würden. Obwohl es in den Unterlagen nicht festgelegt wurde, sollen der Rohstoff und die dazu gehörige Dokumentation die möglichst besten Normen erfüllen und mit den geltenden Regulierungen übereinstimmen.
6. Der Rohstoff wird als nicht zur Abnahme bereit angesehen, wenn die unter 5 bezeichneten Dokumente gesamt mit dem Rohstoff nicht mitgeliefert und einem Vertreter der PRIMASORT INDUSTRY GmbH nicht ausgehändigt werden, und zwar so, dass er sie am Ort der Lagerung des Rohstoffs ohne Störung lesen und ihren Inhalt verstehen kann.
7. Der Verkäufer erklärt und bestätigt es, dass der von ihm gelieferte Rohstoff von irgendwelchen natürlichen oder rechtlichen Mängeln frei ist und im Besonderen werden dadurch die Rechte von Dritten nicht belastet, wozu das Eigentumsrecht und das beschränkte Sachrechte gehören. Um die PRIMASORT INDUSTRY GmbH zu schützen, erklärt sich der Verkäufer bereit sämtliche Kosten und Ausgaben für alle direkten und indirekten Mängel, die mit einer Lieferung von mangelhaftem Rohstoff verbunden sind, zu decken.
8. Für das Personal des Verkäufers haftet der Verkäufer, der seinen Arbeitern Anweisungen gibt und für den Arbeitsschutz d.i. für Sicherheit und Hygiene der Arbeit an Ort und Stelle sorgt.
9. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH kann die Realisierung einer Bestellung teilweise oder im Ganzen zeitlich verschieben. In solchem Fall verpflichtet sich der Verkäufer den Rohstoff in einem nicht verschlechterten Zustand aufzubewahren - bis zur Zustimmung zur Abwicklung der Bestellung. Eine solche Verschiebung der Realisierung wird in dem Zeitraum

von den ersten 30 Tagen für PRIMASORT INDUSTRY GmbH keine Kosten verursachen, nach dieser Zeit werden die Partner die Kosten für Schutz während der Aufbewahrung des Rohstoffs bis zum Tag der Lagerung zur Abnahme festlegen.

10. Falls der Rohstoff der Bestellungsspezifikation nicht entspricht, kann die PRIMASORT INDUSTRY GmbH den Rohstoff dem Verkäufer auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückgeben, oder den Verkäufer benachrichtigen, dass der Rohstoff nicht angenommen worden ist und dass er auf seine Kosten und sein Risiko gelagert wird.

§ 4 Garantie, Haftung

1. Der PRIMASORT INDUSTRY GmbH stehen alle Rechte der Haftung für Mängel auf Grund des polnischen Zivilgesetzbuches KC zu.
2. Falls eine Mangelrüge binnen von 14 Tagen ab dem Tag ihres Empfangs nicht bearbeitet worden ist, wird PRIMASORT INDUSTRY GmbH von dem Verkäufer die Strafe in der Höhe von netto 1% des Bestellwertes und für jeden Tag der Prüfungsverspätung bis netto 15% verlangen. Wenn für die PRIMASORT INDUSTRY GmbH aus der Verspätung von Prüfung der Reklamation Kosten entstehen würden, wird sie auf Grund des Allgemeinrechts ihre Ansprüche auf eine höhere Entschädigung, als der Betrag der Vertragsstrafen es vorsieht, geltend machen.
3. Im Fall eines Rücktritts der PRIMASORT INDUSTRY GmbH von einer Bestellung oder vom Vertrag, ist die PRIMASORT INDUSTRY GmbH im Besonderen berechtigt, von dem Verkäufer den steigenden Entgelt für Lagerung des nicht abgeholten Rohstoffes in Rechnung zu stellen.
4. Ist es in der Bestellung oder im Vertrag nicht anders vereinbart, garantiert der Verkäufer der PRIMASORT INDUSTRY GmbH die höchste Qualität des zu liefernden Rohstoffes. Diese Garantie umfasst, nach der Meinung von PRIMASORT INDUSTRY GmbH die Notwendigkeit, ihr den mangelfreien Rohstoff zu liefern, sonst wird ihr der Betrag für den mangelhaften

Rohstoff zurückgegeben werden gesamt mit Bezahlung der aus der Bestellung- oder Vertragswidrigkeit der Ware entstandenen Kosten. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH hat ihre Berechtigung aus der Garantie, dass ihr auf Kosten des Verkäufers eine mangelfreie Ware geliefert werden wird, im anderen Fall verpflichtet sich der Verkäufer den mangelhaften Rohstoff von dort abzuholen, wo er sich zu dieser Zeit befindet. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH ist ebenfalls dazu berechtigt, die Rohstoffmängel durch Dritte auf Kosten und auf Risiko des Verkäufers beseitigen zu lassen, ohne ihn zu der Beseitigung auffordern zu müssen.

5. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH wird die Zahlung einstellen oder nicht im Ganzen zahlen für den Rohstoff, aus dem die unter 1-4 erwähnten Ansprüche entstanden sind.
6. Der Verkäufer ist verantwortlich für: die Tätigkeiten, Gesetzeswidrigkeiten, Vernachlässigungen und Pflichten seiner Lieferer, Subunternehmer, Vertreter, Arbeiter und aller anderen Mitarbeiter so wie auch für seine eigenen Tätigkeiten, Gesetzeswidrigkeiten, Vernachlässigungen und Pflichten. Der Verkäufer haftet immer für alle Verluste und Schäden an Personen oder an Sachen, welche durch den von ihm gelieferten mangelhaften Rohstoff entstehen würden.

§ 5 Das Ausmaß

1. Der Verkäufer wird den Rohstoff so vorbereiten, dass die Bemessung von zwei Seiten des Holzstapels möglich wäre. Das Ausmaß besteht aus Länge, Höhe und Breite. Für einen Holzstapel bis zu 10 m Breite sollen die Abstände zwischen den Bemessungen nicht mehr als 1 m betragen. Für die Breite über 10 m betragen die Abstände zwischen den Bemessungen nicht mehr als 2 m. Unter der Holzgesamtmenge (-Masse) versteht man den Ergebnis der des Multiplizierens Länge mal Breite mal Höhe minus 4%.
2. Das Lang-Holz wird nach der Huber-Methode ausgemessen. Es ist das Muster für Berechnung ($V=3, 14 \times R2 \times L$). Wenn die Balken mit Rinde sind, oder mit mehr als 30% Rinde, werden von dem Durchmesser 2 cm weniger berechnet.

§ 6 Abrechnung

1. Falls in der Bestellung oder im Vertrag es nicht anders vereinbart wurde, sind in den Bestellungspreisen weder Transportkosten noch andere Frachtkosten wie z. B. Waren-Versicherungskosten mit einbegriffen. Wenn die Preise in der Zeit zwischen der Einreichung einer Bestellung von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH und der Rohstoffabnahme niedriger geworden wären, wird der Verkäufer den früher in der Bestellung festgesetzten Preis senken.
2. Zur Holzkennzeichnung werden keine Metalltafeln benutzt und diejenigen aus lösbarem Plastik müssen von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH zugelassen werden.
3. Preise und Nachlässe, die für die Realisierung einer Bestellung vereinbart wurden, gelten auch für alle geänderten Bestellungen und für alle ergänzenden Bestellungen.
4. Die Grundlage für Rechnungen aus der Bestellungserfüllung ist der von dem Verkäufer und von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH unter-

zeichnete Rohstoffabnahmeprotokoll. Meldet die PRIMASORT INDUSTRY GmbH keine Rohstoff-Mängel in dem Abnahmeprotokoll, bedeutet das nicht, dass sie später die Mängel nicht anzeigt, falls die Mängel erst nach der Durchführung der Abnahme auftauchen, oder wenn sie verheimlicht würden.

Die Rechnung = Faktura wird nach dem Mehrwertsteuersatz VAT ausgestellt, der jedes Mal in der Bestellung genannt wird.

5. Bei Bestellungen für sich wiederholende Rohstoffabnahmen, werden von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH die Zahlungen auf Grund der von dem Verkäufer ausgestellten Gesamtrechnungen stattfinden, z. B. mit dem Verkäufer vereinbarten Wochen- oder Monatsrechnungen.
6. Beim Kauf des Rohstoffs, dessen Wert netto 20.000,00 EUR übersteigt, wird die PRIMASORT INDUSTRY GmbH bis netto 20% des Rohstoffwertes für die Zeit der von dem Verkäufer gewährten Garantie von dem Tag des Übergangs an, im Fall eines zufälligen Verlustes oder einer Beschädigung des Rohstoffs einbehalten, damit sie eventuelle, unter § 4 der Bedingungen genannte, Ansprüche begleichen kann.
7. Forderungen des Verkäufers gegenüber PRIMASORT INDUSTRY GmbH, welche aus von ihm nicht erfüllten Bestellungen entstehen, können durch PRIMASORT INDUSTRY GmbH mit ihren Forderungen gegenüber dem Verkäufer abgerechnet werden.

§ 7 Zahlungstermine

1. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH überweist den Zahlungsbetrag für gelieferten Rohstoff auf das Bankkonto des Verkäufers.
2. Falls in der Bestellung oder im Vertrag es nicht anders vereinbart wurde, ist der Termin der Zahlung für gekauften Rohstoff innerhalb von 21 Tagen von der Einreichung einer von dem Verkäufer korrekt ausgestellten Rechnung.

Zahlt die PRIMASORT INDUSTRY GmbH für gekauften Rohstoff mindestens 10 Tage früher als in der Bestellung vereinbart, gewährt der Verkäufer der PRIMASORT INDUSTRY GmbH ein Skonto in der Höhe von mindestens 3%.

3. Andere Zahlungstermine für gekauften Rohstoff können nach dem Erhalt einer schriftlichen Zustimmung der PRIMASORT INDUSTRY GmbH vereinbart werden. Falls es in der Bestellung oder im Kaufvertrag nicht anders abgemacht wurde, können die Rechnungen erst dann von dem Verkäufer ausgestellt werden, wenn der Protokoll der Rohstoffabnahme EXW Ausfuhrwaldweg unterzeichnet worden ist.
4. Als Eizahlungsdatum wird der Tag der Belastung des PRIMASORT INDUSTRY GmbH-Bankkontos angenommen.
5. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH ist dazu berechtigt, alle Forderungen abzurechnen, die mit einer eingereichten Bestellung und mit der Realisation der Bestellung verbunden sind, darunter nicht beanspruchbare Forderungen und dem Verkäufer zustehende Forderungen.

§ 8 Rabatte

1. Der Verkäufer wird der PRIMASORT INDUSTRY GmbH einen Jahresrabatt im Bezug auf die Größe der realisierten Einkäufe in einem bestimmten Kalenderjahr wie folgt gewähren:
 - a/ 1,5% des Kaufwertes im ersten Kalenderjahr der Zusammenarbeit, oder im nächsten Kalenderjahr, wenn der Wert der Einkäufe bis 100% des Wertes im Vorjahr beträgt.
 - b/ 2,5% des Kaufwertes im nächsten Kalenderjahr, wenn der Wert der Einkäufe mehr als 100% bis 115% des Wertes im Vorjahr beträgt.
 - c/ 3% des Kaufwertes im folgenden Kalenderjahr, wenn der Wert der Einkäufe mehr als 115% des Wertes im Vorjahr beträgt.
2. Der Wert der Einkäufe und die Rabatthöhe, beschrieben im Punkt 1, werden auf Grund des netto Rohstoff-Preises festgelegt.

3. Das Erteilen eines solchen Rabatts wird durch eine korrigierende Rechnung Faktura VAT belegt, welche von dem Verkäufer bis zum 31. Januar des nächsten Jahres auszustellen ist.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Keiner von den Partner ist für Schäden, die von einer höheren Gewalt verursacht werden, verantwortlich.
2. Der Partner, der seine Vertragspflichten wegen höherer Gewalt nicht erfüllen kann, soll die andere Partei spätestens binnen von 14 Tagen seit deren auftreten davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht besteht ebenfalls nach dem Ende des Falls einer höheren Gewalt. Das Fehlen einer solchen Information von dem Partner, der seine Pflichten wegen der höheren Gewalt nicht erfüllen kann, hat die Folge, dass er sich dann auf das Recht der höheren Gewalt nicht berufen kann, um seine Verantwortung zu vermeiden.
3. Im Fall einer höheren Gewalt wird die Zeit für das Realisieren der Pflichten beider Partner um diese Zeit des Bestehens der höheren Gewalt verlängert.
4. Wenn dieser Aufschub wegen der höheren Gewalt länger als 30 Tage dauert (Windsturm, starker Schneefall, Regen), ist der Partner, den die höhere Gewalt betrifft, zum Abtreten von der Bestellung teilweise oder im Ganzen berechtigt, ohne dass ein zusätzlicher Termin vereinbart werden muss, er hat aber kein Recht eine weitere Entschädigung zu verlangen. Jedoch kann er eine Korrektur der früher ausgestellten Rechnung und die Geldrückzahlung wegen der Abtretung vom Vertrag verlangen.

§ 10 Datenschutz

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitungsverwaltung im Sinne Art. 4 Punkt 7 der EP-Verordnung und des Rates (UE) 2016/679 vom 27.04.2016 (im Weiteren RODO genannt), ist PRIMASORT INDUSTRY GmbH (im Sinne der Bedingungen § 1 Abs. 4 Punkt (b)), die mit dem Verkäufer den Rohstoffkauf plant oder durchführt.

2. Die Daten werden zwecks Realisierung der Zusammenarbeit auf Grund der abgeschlossenen Verträge, Bestellungen und anderen Bestimmungen (im Weiteren „Zusammenarbeit“) verarbeitet.
3. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zum Zweck der Zusammenarbeit sind die Ausführung des Vertrags oder andere Tätigkeiten vor dem Abschluss des Vertrags zu seiner Ausführung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b RODO). Die Grundlage für Datenverarbeitung zur Ausstellung und Aufbewahrung von Kauf- und anderen Buchhaltungsunterlagen, so wie zu anderen Zwecken, wozu der Datenverwalter durch Rechtsvorschriften verpflichtet wurde, ist die Erfüllung dieser Pflicht (im Sinne Art. 6 Abs. 1, Buchstabe c RODO).

Die Grundlage der Datenverarbeitung zu Marketingzwecken ist eine freiwillige Zustimmung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a RODO).

4. Die Daten werden ebenfalls auf Grund von begründeten Interessen des Daten-Verwalters verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f RODO) und zu diesen Interessen gehören: Verteidigung und geltend Machen von Forderungen, Bilden von Aufstellungen, Analysen und Statistiken sowie Verifizierung der Zahlungsfähigkeit von Antragspartnern.
5. Die Daten werden während der Zusammenarbeit verarbeitet und danach – bis zum Zeitpunkt der Verjährung von Forderungen, welche mit der Zusammenarbeit verbunden sind, oder zu ihrer Löschung, was aus den Rechtsvorschriften hervorgeht.
6. Die Personaldaten dürfen an andere weitergegeben werden, die sie auf Antrag von PRIMASORT INDUSTRY GmbH verarbeiten werden (z.B. Firmen die Buchhaltungs- Beförderungs- Speditions-, Kurier u. a. Dienste leisten), aber nur zum Zweck und im Umfang, der zur Durchführung der Dienstleistung nötig sind.
7. Personen, zu welchen die Daten gehören sind berechtigt einen Zugang zu Berichtigung, Löschung, Übertagung der Daten oder Einschränkung der

Datenverarbeitung zu verlangen, sie können die Verarbeitung verbieten oder eine Beschwerde bei dem Leiter des Datenschutzbamts Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych einreichen.

Wenn es um die Bewilligung auf die Datenverarbeitung geht, kann sie jederzeit zurückgenommen werden, ohne Rücksicht auf das Datenverarbeitungs-Recht, das vor der Rücknahme der Zustimmung galt.

8. Zur Realisierung eines der Rechte kann man mit uns per E-Mail Kontakt aufnehmen:

§ 11 Schlussvereinbarungen

1. Falls der Wert der Einkäufe durch PRIMASORT INDUSTRY GmbH in einem Umsatzjahr mehr als 100.0000,00 PLN (i. W. einhunderttausend) beträgt oder wenn ein anderer, durch das polnische Recht bezeichnete Wert erreicht werden wird, ist der Verkäufer nach dem Ende des Umsatzjahres verpflichtet, der PRIMASORT INDUSTRY GmbH eine schriftliche Erklärung vorzulegen (nach dem Muster von PRIMASORT INDUSTRY GmbH) innerhalb von 7 Tagen (sieben) nach dem Erhalt des Mustervordrucks, über den Bereich seines Sitzes, über seinen wirklichen Benefizienten und über Geschäfte mit Persnen/Einheiten, die ihren Wohnort, Sitz oder ihre Verwaltung auf dem Gebiet oder im Staat haben, wo nach dem polnischen Recht eine schädliche Steuern-Konkurrenz verwendet wird. Wenn eine solche Erklärung von dem Verkäufer in dem vorgenannten Zeitraum nicht eingereicht worden wäre, hat die PRIMASORT INDUSTRY GmbH das Recht laufende Zahlungen bis zur Zeit der Erfüllung dieser Pflicht einzustellen. Nach dem Ablauf der zusätzlichen, doch nicht kürzeren als zusätzliche 7 (sieben) Tage Frist (welche die PRIMASORT INDUSTRY GmbH dem Verkäufer für diese Pflicht einräumen wird), kann die PRIMASORT INDUSTRY GmbH auf die Bestellung verzichten, was nicht bedeutet, dass sie die unter § 3 Abs. 5 der Bedingungen festgelegten Vertragsstrafen und Entschädigungen nicht

fordern kann. Die PRIMASORT INDUSTRY GmbH hat das Recht auf das Zurücktreten von der Bestellung binnen von 3 Monaten, beginnend von dem 8. Tag der Verspätung der Erklärungspflicht, die in dem ersten Satz erwähnt wurde.

2. Der Verkäufer hat kein Recht auf Zession seiner Rechte und Pflichten, die ihm gegenüber der PRIMASORT INDUSTRY GmbH zustehen, ohne ihre frühere schriftliche Zustimmung.
3. Der Verkäufer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, er hat die von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH festgesetzten Bestellungsbedingungen oder Vertragsbedingungen wie auch andere Informationen, die er während der Verhandlungen, Bestellungen- und Vertrags-Geschäfte mit PRIMASORT INDUSTRY GmbH erfahren kann, geheim zu halten. Der Verkäufer darf solche Informationen weitergeben ausschließlich nach dem Erhalt einer schriftlichen Zustimmung von der PRIMASORT INDUSTRY GmbH oder wenn es eindeutig geltende Rechtsvorschriften verlangen. Falls die vorgenannten Pflichten nicht erfüllt würden, wird der Verkäufer an PRIMASORT INDUSTRY GmbH eine Vertragsstrafe von 20.000,00 Euro für jedes Nichterfüllen der Pflicht zahlen. Wenn durch Vernachlässigung der vorgenannten Pflicht für PRIMASORT INDUSTRY GmbH Schäden entstehen würden, hat sie das Recht auf allgemeine Forderung einer Entschädigung, die höher als die festgelegten Vertragsstrafen sind.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für seine wirtschaftliche Gewerbetätigkeit auf die Summe in der Höhe von mindestens 100% des Wertes der Bestellung von PRIMASORT INDUSTRY GmbH abzuschließen. Der Verkäufer wird auf Antrag PRIMASORT INDUSTRY GmbH Kopien seiner Versicherungsdokumente vorlegen.

5. Die Bedingungen sind der unzertrennliche Teil von Bestellungen des Holzrohstoffes, die dem Verkäufer von den dazu bevollmächtigten Vertretern der PRIMASORT INDUSTRY GmbH vorgelegt werden und der unzertrennliche Teil der Verträge.
6. In Sachen, die hier nicht geregelt wurden, gelten die Vorschriften des polnischen Rechts, im Besonderen des Zivilgesetzbuches Kodeks Cywilny.
7. Für alle Streitsachen die im Bezug auf die Bedingungen und auf Grund der Bedingungen durchgeführte Kaufgeschäfte entstehen könnten, ist das für den Sitz von PRIMASORT INDUSTRY GmbH zuständige Gericht.
8. Die Bedingungen gelten von dem 01.08.2023 und werden für alle Kaufgeschäfte von PRIMASORT INDUSTRY GmbH nach diesem Datum verwendet.
9. Die Bedingungen kann man unter der Adresse www.primasort.biz finden. Die Bedingungen wurden auf Polnisch und auf Deutsch verfasst. Im Falle irgendwelcher sprachlichen Missverständnisse, ist die Fassung in polnischer Sprache entscheidend.
